

82

BUNDESGERICHTSHOF

IVb ZB 526/81

BESCHLUSS

in der Familiensache

Rosina F [REDACTED] geb. R [REDACTED], N [REDACTED]straße 34,
W [REDACTED],

Antragsgegnerin und
Beschwerdeführerin,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Erben des am 2. September 1982 verstorbenen
Franz F [REDACTED], zuletzt wohnhaft K [REDACTED]straße 5, W [REDACTED],

Antragsteller und
Beschwerdegegner,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

Weitere Beteiligte:

1. Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, R [REDACTED]straße 2,
B [REDACTED]-W [REDACTED], Vers.Nr.: [REDACTED]
2. Landesversicherungsanstalt Unterfranken, F [REDACTED]straße 14,
W [REDACTED], Vers.Nr.: [REDACTED]

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Lohmann und die Richter Portmann,
Dr. Seidl, Dr. Blumenröhr, Dr. Macke

am 16. März 1983

beschlossen:

Die Gerichtskosten beider Rechtsmittelverfahren
tragen die Parteien je zur Hälfte. Außerge-
richtliche Kosten werden nicht erstattet.

Beschwerdewert: 1 000 DM.

Gründe:

I.

Das Amtsgericht hat durch Verbundurteil die Ehe der
Parteien geschieden und gleichzeitig den Versorgungsausgleich
durch Übertragung von Rentenanwartschaften auf die Ehefrau
durchgeführt. Mit der erfolglos gebliebenen Beschwerde und der
- vom Oberlandesgericht zugelassenen - weiteren Beschwerde hat
die Ehefrau begehrt, in den Versorgungsausgleich zusätzlich
die Anwartschaft aus einer Kapital-Lebensversicherung mit

- 3 -

Rentenwahlrecht einzubeziehen, die für den Ehemann als betriebliche Altersversorgung bestanden hat.

Nach Einlegung und Begründung der weiteren Beschwerde ist der Ehemann verstorben. Die Ehefrau hat darauf ihr Rechtsmittel auf den Kostenpunkt beschränkt.

II.

Das Verfahren ist einschließlich des Verfahrens über den Versorgungsausgleich gemäß § 619 ZPO als in der Hauptsache erledigt anzusehen, weil der Scheidungsausspruch des Verbundurteils im Zeitpunkt des Todes des Ehemannes noch nicht rechtskräftig war (vgl. BGH, Beschluß vom 5. Dezember 1979 - IV ZB 75/79 - FamRZ 1980, 233; Senatsbeschluß vom 12. November 1980 - IVb ZB 601/80 - FamRZ 1981, 245 f.). Demgemäß hat die Ehefrau in zulässiger Weise ihr Rechtsmittel auf den Kostenpunkt beschränkt (vgl. Senatsbeschluß vom 25. November 1981 - IVb ZB 756/81 - FamRZ 1982, 156 m.w.N.).

Der Senat hat lediglich über die Kosten der Verfahren der Beschwerde und der weiteren Beschwerde zu entscheiden, da sich das Verbundurteil des Amtsgerichts und dessen Kostenausspruch - mit der ausgesprochenen Ehescheidung - auch auf einen Gegenstand erstreckt, der nicht in die Rechtsmittelinstanz gelangt



ist. Maßgebend für die zu treffende Entscheidung ist nicht § 91 a ZPO, weil nach dieser Vorschrift, wenn auch aufgrund einer summarischen Prüfung, auf die Erfolgsaussichten der Rechtsverfolgung abzustellen ist. Für Scheidungsverfahren und deren Folgesachen enthält § 93 a ZPO eine die allgemeinen Kostenvorschriften verdrängende Sonderregelung, die - in Konsequenz der Abkehr vom Schuldprinzip - eine grundsätzliche Gleichbehandlung der Ehegatten auf kostenmäßigem Gebiet vorsieht. Soweit das Gesetz nicht in § 97 Abs. 3 ZPO zwingend die Belastung des Rechtsmittelführers mit den Kosten erfolgloser Rechtsmittel anordnet, gilt dieser Grundsatz auch im Rechtsmittelverfahren (ebenso KG FamRZ 1981, 381; OLG Oldenburg JurBüro 1980, 1896).

Lohmann

Portmann

Seidl

Blumenröhr

Macke